

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen vierteljährlich 20 Mark. Bei direkter Bestellung bei der Post vierteljährlich 100 Mark. Unter Streifenband für Inlandsporto vierteljährlich 60 Mark. Für das Ausland unter Streifenband vierteljährlich 75 Mark einschl. Porto.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Freitag

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399

Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- u. vermischte Anzeigen 3,60 Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 2,40 Mark. Die ganze Seite wird mit 1200 Mark berechnet; bei Wiederholung Rabatt lt. bes. Tarif

Postscheck-Konto: 2581 Berlin

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLVI. Jahrgang

Berlin, 10. Februar 1922

Nummer 7

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Zur Einkommensteuer-Erklärung der Gewerbetreibenden für 1921

Von Gustav Jähnel

Nach vorläufiger Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen ist die Steuererklärung für die Einkommensteuerveranlagung für das Rechnungsjahr 1921 vom 15. Februar bis 15. März 1922 dem zuständigen Finanzamt einzureichen. Mit Verlängerung der Frist ist nicht zu rechnen; bei verspäteter Abgabe kann ein Zuschlag bis zu 10 Prozent der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden. Zur Abgabe der Steuererklärung ist nach ergangener amtlicher Bekanntmachung jeder Steuerpflichtige mit einem steuerbaren Jahreseinkommen von mehr als 24 000 Mark verpflichtet und außerdem — ohne Rücksicht auf sein Einkommen — jeder, der vom Finanzamt besonders dazu aufgefordert wird. (Die anders lautenden Bestimmungen für Lohn- und Gehaltsempfänger interessieren hier nicht.)

Für die diesmalige Veranlagung kommen für die drei Vierteljahre April bis Dezember 1921 noch die alten Steuersätze in Frage, nämlich:

bis 24 000 Mark 10 %	von 40- bis 45 000 Mark 35 %
von 24- bis 30 000 Mark 20 %	von 45- bis 50 000 Mark 40 %
von 30- bis 35 000 Mark 25 %	von 50- bis 120 000 Mark 45 %
von 35- bis 40 000 Mark 30 %	von 120- bis 200 000 Mark 50 %
	usw.

Als Existenzminimum bleiben jährlich frei bei einem steuerbaren Einkommen bis 24 000 Mark für Mann und Frau je 120 Mark = 240 Mark; für jedes zur Haushaltung zählende minderjährige Kind 180 Mark; bei einem steuerbaren Einkommen bis 60 000 Mark für Mann, Frau und Kinder je 120 Mark; bei einem steuerbaren Einkommen bis 100 000 Mark für Mann, Frau und Kinder je 60 Mark.

Als Kinder gelten auch Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder und deren Abkömmlinge. Minderjährige Kinder mit Arbeitseinkommen werden selbständig veranlagt, der Vater kann aber trotzdem den Abzug auch für ein solches Kind beanspruchen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird darauf hingewiesen, daß ein Pauschalabzug für Werbungskosten, wie bei Lohnempfängern, bei selbständigen Gewerbetreibenden nicht in Frage kommt.

Da durch die letzte Novelle zum Einkommensteuergesetz auch das alte Rechnungsjahr — 1. April bis 31. März — als Steuerjahr fallen gelassen worden ist, und dieses jetzt mit dem Steuerjahr zusammenfällt, kommen von der jetzt zu veranlagenden Einkommensteuer nur drei Viertel zur Erhebung.

Es soll nun versucht werden, zu den einzelnen Fragen des amtlichen Formulars zur Steuererklärung, soweit sie den selbständigen Gewerbetreibenden angehen, gemeinverständliche Erläuterungen zu geben.

A. Angaben über das steuerbare Einkommen. „Steuerbares Einkommen“ ist hier das Bruttoeinkommen. Das Einkommen der Ehefrau wird nur besonders veranlagt, wenn es aus einer Beschäftigung in einem fremden Betriebe stammt; Einkommen der Frau aus dem Betriebe des Mannes wird wie sonstiges Einkommen der Frau aus Kapital, Grundbesitz usw. dem Einkommen des Mannes zugerechnet. Es hat also keinen Zweck, der eigenen Frau Lohn aus dem Betriebe zu zahlen. Wohl aber ist es steuerlich von Vorteil und zulässig, den eigenen Kindern, auch den minderjährigen, die im Betriebe arbeiten, Lohn zu zahlen. Das Arbeitseinkommen der Kinder, auch der minderjährigen, wird selbständig zur Steuer veranlagt, während sonstiges Einkommen der minderjährigen Kinder (Zinsen usw.) dem Einkommen des Vaters zugerechnet wird. (Über den Begriff „Kinder“ siehe das oben Gesagte.) Der steuerliche Vorteil liegt darin, daß größere Einkommen durch die Teilung kleiner werden und daher auch der Prozentsatz der Steuer nicht höher wird, und daß auch bei den selbstveranlagten Kindern die Freigrenzen für Existenz abgehen.

Beispiel:

Reineinkommen aus dem Gewerbebetriebe	
60 000 Mark; Steuer	14 600 Mark
frei für Mann und Frau und ein Kind je 120 M. =	360 Mark
	bleiben 14 240 Mark

Wenn dieser Gewerbetreibende aber seinem im Betriebe tätigen Sohne monatlich 1000 Mark Lohn, mithin jährlich 12 000 Mark gezahlt hätte, dann stellte sich die Veranlagung beider wie folgt:

Vater: 60 000 Mark — 12 000 Mark =	48 000 Mark	
Steuer	9 300 Mark	
frei wie vor	360 Mark	
	mithin	8 940 Mark
Sohn: 12 000 Mark		
Steuer	1200 Mark	
frei	120 Mark	
	mithin	1080 Mark
	beide zusammen	10 020 Mark